Deutscher Reichstag.

156. Sitzung vom 25. Januar 1 Uhr.

(Eigen-Bericht der „Saale-Zeitung.")

Das **Patent-, Muster- und Markenschutz-Uebereinkommen mit Italien** wird nach kurzer Debatte, in welcher die Abgg. **Schmidt** (Elberfeld, dfs.) Dr. **Hammacher** (nl.) und **Meyer** (f.) die Zwangslage einer schleunigen Berathung dieser Vorlage bedauern, in erster Lesung erledigt und beschlossen, die zweite Lesung für heute abzusetzen und am Dienstag auf dieselbe zugleich die dritte folgen zu lassen.

Darauf wird der **Handelsvertrag mit der Schweiz** in zweiter Lesung berathen.

Zu derselben liegt die Resolution Dr. Barth (df.) vor, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, mit den Regierungen derjenigen Länder, mit welchen Handelsverträge zustande kommen, eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß alle aus den Handelsverträgen entspringenden Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht zum Austrag zu bringen seien.

Zu Art. 1 (Meistbegünstigung) beklagt

Abg. **Siegle** (nl.) die schweizerischen Zollerhöhungen auf Woll- und Baumwollenwaaren, ist aber mit Rücksicht auf den deutschen Export für den Vertrag.

Der Artikel wird angenommen.

Zu Art. 2 (Vertragstarif) Tarif A (Einfuhrzölle) bekämpft

Abg. **Ruhland** (Elf.) den Vertrag mit Rücksicht auf die Schädigung der elsässischen Textilindustrie.

Abg. **Sanhammer** (dfr.) schildert die bisherige Schädigung der thüringischen Hausindustrie durch das Schutzzollsystem, daß ihr den Bezug von Rohmaterialien vertheuert und im Anschluß an die Lebensmittelteuerung der Sozialdemokratie Anhänger zugeführt habe. Redner bittet um größere Berücksichtigung der mitteldeutschen Hausindustrie bei weiteren Verhandlungen. Dem Vertrage stimme er zu und wisse sich damit in Uebereinstimmung mit der ganzen Bevölkerung.

Abg. **Adt** (nl.) bittet die Regierung, dahin zu wirken, daß im schweizerischen Tarif die höheren Zollsätze für Schuhwaaren nur auf feinere Schuhe angewandt werden.

Abg. **Landes** (Ctr.) bedauert die Zollermäßigung auf Käse im Interesse der allgäuer Bauern, hofft jedoch, daß der daraus entspringenden Konkurrenz durch Verbesserung der Käsebereitung entgegengetreten wird.

Geh. Rath **Huber** weist den Einzelbedenken gegenüber darauf hin, daß die deutschen Zölle immer noch erheblich die schweizerischen übersteigen.

Abg. **Broemel** (df.). Angesichts unserer hohen Zölle kann man der Regierung keinen Vorwurf machen, daß sie die Verhandlungen mit der Schweiz auf Grund des Generaltarifs geführt hat. Ein sehr gemäßigt schutzzöllnerischer Staat, wie die Schweiz, hat das natürliche Recht, an einen hochschutzzöllnerischen Staat möglichst große Anforderungen zu stellen. Wenn bei uns im Gegensatze zu der Schweiz Vertreter der Industrie nicht gefragt worden sind, so liegt das in unserer gesammten Organisation, die eine Berücksichtigung der Volksmeinung nicht so leicht zuläßt, wie das in der freien Schweiz möglich ist. Wäre man den Industriellen gefolgt, so würde kein Vertrag zustande gekommen sein. Die Berichte der Handelskammer zeigen ja deutlich, daß keine Industrie gern ein Zugeständniß macht, auch wenn es im Interesse der Gesammtheit liegt, sondern daß die einzelnen Industrien unsere alten Zölle beibehalten wissen wollte. Insbesondere die Seidenindustriellen haben sich in hohem Grade gegen eine Herabsetzung der Seiden- und Halbseidenfabrikate gesträubt, trotzdem die deutsche Eisenindustrie recht gut dasteht; denn die Ausfuhr aus Deutschland ist größer als die Einfuhr. Das ist doch ein Beweis von der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie. Die Art und Weise, wie die elsasser Spinner hier ihre Interessen vertreten, ist nicht geeignet, ihnen Sympathien zu gewinnen. Die Zollermäßigung für Feingarne von 6 Pfg. hat für die Gesammtausfuhr doch nur einen Ausfall von 36,000 M. zur Folge. Hoffen wir, daß der Bruch mit dem bisherigen Zollsystem vollständig wird, denn wenn Sie die Resultate dieser Politik in andern Staaten sehen, so müssen wir sagen: nostra culpa, nostra maxima culpa.

Abg. Dr. **Petri** (nl. Ctr.) ist wegen der Nachtheile für die Baumwollspinnerei gegen den Vertrag.

Handelsminister Frhr. **v. Berlepsch** führt aus, daß die Erwartungen, welche man an den Zoll auf Feinspinnereifabrikate geknüpft habe, nicht in Erfüllung gegangen seien, weshalb man die Ueberzeugung haben könne, daß die geringe Zollermäßigung keinen Einfluß auf die Prosperität der Industrie haben werde. Dazu komme, daß das elsässische Spinnereigeschäft überhaupt von sehr geringer Bedeutung für den deutschen Markt sei. Der habe überhaupt keinen Einfluß auf die Baumwollenindustrie.

Die Berathung wird auf abends 8½ Uhr vertagt.

Schluß 5¾ Uhr.

*

Berlin, 25. Jan. [Orig.-Telegr.] Der Reichstag hat in seiner heutigen Abendsitzung den Artikel 2 des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages mit großer Mehrheit angenommen und ebenso ohne weitere Debatte den Rest des Vertrages. Der Antrag Barth betreffend die schiedsrichterliche Austragung der bei den Handelsverträgen entstehenden Streitigkeiten wurde gegen die Stimmen der Konservativen angenommen. Morgen findet die dritte Lesung statt.

Preußischer Landtag.

5. Sitzung vom 25. Januar, 11 Uhr.

(Bericht der Saale-Ztg.)

Auf der Tagesordnung steht die **erste Berathung des Volksschulgesetzes.**

Abg. **Wessel** (freik.): Wenn ich mich nicht für den Entwurf habe einschreiben lassen, so ist damit nicht gesagt, daß wir uns völlig ablehnend ihm gegenüber verhalten. Zunächst aber glauben wir, daß durch die strenge Ausbildung der Konfessionalität der Volksschulen die Leistungsfähigkeit der Gemeinden in durchaus unzureichender Weise berücksichtigt wird. Unsere Gemeinden im Osten sind nicht reich genug, um das leisten zu können, was ihnen § 15 des Entwurfs auferlegt, nach welchem ein zweiter Lehrer für den Religionsunterricht angestellt oder gar eine neue Klasse eingerichtet werden muß, wenn 60 Kinder einer Konfession in einer Gemeinde vorhanden sind. Das wird um so schwieriger sein, als bei uns die Konfessionsverhältnisse bezüglich der Anzahl der zu einer Konfession gehörigen Kinder innerhalb derselben Gemeinde in verschiedenen Zeiten sehr schwanken. In der vorjährigen Vorlage war die Bildung einer Konfessionsschule nur fakultativ, Gemeinde und Staat hatten also thatsächlich einen Einfluß, der diesjährige Entwurf verlangt die obligatorische Konfessionsschule, und in diesem Falle wird das Wahlrecht der Gemeinden illusorisch. Solche Forderungen an die Gemeinden erhöhen noch die an und für sich großen finanziellen Lasten der Gemeinden. Ich bin zwar ein Freund der Konfessionsschule, aber die Paritätsschule werden wir als Nothbehelf keineswegs abweisen können. Was diese Parität schulen in sittlicher und patriotischer Beziehung geleistet haben, muß sehr hoch veranschlagt werden, und es ist nur zweifelhaft, ob die in diesem Entwurf zugelassenen Privatschulen dasselbe in dieser Hinsicht leisten werden.

Ueber die Auslegung der Verfassungsbestimmungen, deren Ausführung dieser Entwurf sein soll, haben immer Meinungsverschiedenheiten geherrscht. Die Zulassung des Religionsunterrichts durch die Geistlichkeit in diesem Entwurf entspricht durchaus nicht der bisherigen Verwaltungspraxis. Wird einem Lehrer die Ertheilung des Religionsunterrichts genommen und einem Geistlichen übertragen, so wird damit der Lehrer mit einem gewissen Makel behaftet, und er kann nicht mehr auf das Vertrauen der Gemeinde rechnen. Formell unterscheidet sich zwar der Entwurf von den Windthorst'schen Anträgen, aber der Windthorst'sche Geist liegt darin. Durch die Unterordnung des Lehrers unter die kirchliche Macht muß dieser in Konflikt mit den staatlichen Pflichten gerathen. Bedenken muß auch die Bestimmung erregen, wonach bei der Lehrerprüfung die Mitwirkung eines bischöflichen Kommissars nöthig ist, doch wird sich darüber hoffentlich eine Verständigung treffen lassen.

Bezüglich der Privatschulen wäre es doch angebracht gewesen, die Prüfungsbedürfnißfrage zur Grundlage der Konzession zu machen. Ueberhaupt ist durch die Leichtigkeit der Errichtung von Privatschulen eine zu scharfe Grenze zwischen Volksschule und Privatschule gezogen, was um so bedauerlicher ist, als die Privatschule niemals das leisten wird, was die Volksschule leistet. Daß der Lehrer der Privatschule nicht in demselben Verhältniß zum Staat steht, wie der Volksschullehrer, erscheint nicht unbedenklich.

Zweifelhaft ist es ferner, ob der Entwurf den Staat nicht daran hindern wird, in den polnischen Landestheilen das zu erreichen, was er dort bezweckt, nämlich die Befestigung des Deutschthums. Schon jetzt hat die Regierung durch den Sprachenerlaß das Prinzip der Befestigung des Deutschthums verlassen und die Abneigung gegen die Erlernung der deutschen Sprache vermehrt. Die Bestimmungen über das Privatschulwesen befördern diese Abneigung aber systematisch. — Auch die Verwendung von Summen aus der neuen Einkommensteuer für Volksschulzwecke erscheint uns bedenklich, da dadurch die Reform der Grundund Gebäudesteuer erschwert wird.

Wir bekämpfen also vor allem die hierarchischen Tendenzen der Vorlage, aber nicht die religiösen. Wir sind überzeugt, daß Staat, Gemeinde und Kirche friedlich neben einander wirken können. In diesem Sinne müssen wir das Gesetz ausarbeiten, das ich an eine Kommission von 28 Mitgliedern zu verweisen bitte. (Beifall bei den Freikonservativen und links.)

Abg. **v. Buch** (k.): Es handelt sich hier um eines der ersten Fundamente des Gebäudes unseres preußischen Staates. Die konservative Partei hat bereits im vergangenen Jahre anerkannt, daß eine Neuregelung des Volksschulwesens unabweislich ist. Wir hatten damals nur Bedenken gegen die gleichzeitige Regelung dieser Materie mit der des Steuer- und Gemeindewesens geäußert; wir hielten es für richtiger, eine Materie auf der anderen aufzubauen. Diese Bedenken bestehen für uns zum Theil noch heute. Aber wir halten einen Abschluß jetzt doch für nothwendig, schon um die vorjährigen Verhandlungen nicht ganz nutzlos bleiben zu lassen. Allerdings werden die örtlichen und Kommunalorgane, die durch die Reform auf dem Gebiete des Steuer- und Gemeindewesens schon überaus angespannt werden, durch dieses Gesetz noch weiter behastet werden. Aber dieses Bedenken fällt nicht ins Gewicht, wenn der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes etwas hinausgeschoben wird.

Der Entwurf kommt den von uns im vorigen Jahre geäußerten Wünschen in weitgehendster Weise entgegen, namentlich bezüglich der Konfessionalität der Volksschulen. Damit wird zugleich einer Aufgabe der Verfassung genügt. Für den konfessionellen Charakter genügt es nicht, daß blos der Religionsunterricht von einem Lehrer der betreffenden Konfession ertheilt wird, sondern daß der gesammte Unterricht von dem konfessionellen Charakter getragen wird. (Sehr richtig! rechts und im Centrum). Dem bisherigen Zustande ist man ja in ausreichender Weise dadurch nachgekommen, daß man die bestehenden Simultanschulen lassen will, dagegen entspricht das Verbot der ferneren Errichtung von Simultanschulen dem von uns anerkannten Prinzip der Konfessionalität. Der Entwurf macht in Bezug auf den Religionsunterricht einen Unterschied zwischen den Kindern in staatlich anerkannten Religionsgesellschaften und anderen. In beiden Fällen aber wird für einen wirklichen Religionsunterricht aus berufenem Munde gesorgt und nicht von Leuten, die prinzipielle Gottesleugner sind. (Beifall rechts, Oho! links.) Ein solcher Religionsunterricht ist durchaus nöthig; die heutigen Zeitverhältnisse werden es dazu bringen, daß mancher beten lernt, der heute nur Spott und Hohn für die Religion hat. Es ist von großer Wichtigkeit, daß den Religionsgesellschaften ein entscheidender Einfluß auf den Lehrplan im Religionsunterricht eingeräumt, daß den Geistlichen eine Kontrolle über den Religionsunterricht und unter Umständen dieser selbst übertragen wird. Der Religionsunterricht soll nicht nach der Anschauung ertheilt werden, die sich der Lehrer in seinem Kopfe zurecht gemacht hat, sondern nach der anerkannten Lehre des Bekenntnisses, welchem der Schüler angehört. Aus diesem Grunde muß den geeigneten Organen eine entsprechende Mitwirkung gestattet werden. Dem Prinzip der Konfessionalität entspricht es auch durchaus, wenn die Lehrerbildung auf diesem Prinzip sich aufbauen soll. Wie wichtig eine derartige Kodifikation des Verwaltungsrechts ist, zeigt eine Erklärung des liberalen rheinisch-westfälischen Schulvereins, daß Fälle vorkämen, daß die Simultanisirung der Schulen zunächst auf dem Gebiete des Seminarwesens begonnen werden müsse, da dann die Simultanisirung der Schulen sich von selbst vollziehen werde.

Die Grenzen für die Mitwirkung von Staat und Kirche sind durch dieses Gesetz im wesentlichen richtig gezogen; weitergehenden Ansprüchen werden wir uns entschieden widersetzen. Wir sind überzeugt, daß, wenn das Gesetz zu Stande kommt, ein friedliches Zusammenarbeiten von Kirche und Staat möglich und beider Autorität vollständig gewahrt werden wird. Das Schlagwort, wir wollten die Schule an die Kirche ausliefern, das ja bei den Wahlen schön klingt, namentlich wenn es mit Schlagworten wie: Pfaffenthum, Muckerthum, Junkerthum zusammengebracht wird (Sehr richtig! links), kann bei der Berathung dieses Gesetzes im Hause nicht ziehen. Worum handelt es sich denn? Der Kirche ist das Recht der Mitwirkung an der Feststellung der Pläne des Religionsunterrichts zugestanden, ferner die entscheidende Mitwirkung des bischöflichen Kommissars bei der Feststellung des Prädikats in Religion. Da kann man doch nicht sagen, daß Kirchenfeindlichkeit auf Staatsseinnare geschaffen werden. Auch die Schulen selbst werden nicht verstaatlicht, da an Staat bleibt das Aufsichts- und Disziplinarrecht auch gegen den Geistlichen. Wie die Bestimmungen über die Konfessionalität, so entsprechen auch die Bestimmungen über die Privatschulen durchaus der Verfassung. Die Regierung konnte diese Materie gar nicht anders regeln, als es in dem vorliegenden Entwurf geschehen ist.

Nach den Bestimmungen über die Träger der Rechtsverhältnisse wird den Gutsbezirken, die als solche belassen werden, eine vermehrte Last auferlegt; der Großgrundbesitz aber nimmt diese Lasten gern auf sich, da ihnen Rechte gegenüberstehen. Wenn nun aber infolge der neuen Landgemeinde-Ordnung die Gutsbezirke aufgelöst werden, so nimmt man dem Grundbesitz ein altererbtes Recht, das er aber gern aufgiebt, wo es sich um das öffentliche Interesse handelt; wehren werden wir uns aber gegen eine schablonenhafte Gleichmacherei. (Sehr richtig! rechts.) Für eine Verbesserung in dem Entwurfe halten wir die Bestimmungen über die Schulverbände. Die Aufhebung sämmtlicher bisheriger Observanzen ist durchaus nothwendig. Wir freuen uns über die entschiedene Mitwirkung des Kreisausschusses, gegen den das vielfache Mißtrauen fallen gelassen ist.

Die Bestimmungen über die Konfessionalität, die Abgrenzung der Konfessionen in der Schule wird die konfessionellen Gegensätze im Lande nicht verschärfen, sondern mildern (Lachen links). Mit der Organisation des Schulvorstandes, überhaupt mit der Organisation der Schulverwaltung sind wir im Ganzen einverstanden. Schwere Bedenken haben wir gegen die Bestimmung über die Strafversetzung von Lehrern, die Schulen erster und zweiter Ordnung zu schaffen geeignet ist. Wir halten es nicht für richtig, daß einer Gemeinde gegen ihren Willen ein strafversetzter Lehrer aktroyirt werden kann. Das Interesse der Gemeinden muß dem Interesse des einzelnen strafversetzten Lehrers vorgehen. Wir wollen die Wiederanstellung solcher Lehrer nicht gänzlich ausschließen; er kann in Gemeinden angestellt werden, die keine Vorschläge gemacht haben, oder sich ausdrücklich einverstanden erklärt haben. — Ob das Mindestgehalt von 1000 M. richtig bemessen ist, darüber müssen wir uns die Entscheidung vorbehalten. Vorläufig wäre es am richtigsten, das Mindestgehalt nicht allgemein, sondern provinziell festzusetzen. Ueberrascht hat uns der § 194 (Aha! links), der die 9 Millionen zur Durchführung des Schulgesetzes aus einem Fonds nimmt, den wir vor nicht gar zu langer Zeit zu der Reform der Steuergesetzgebung bewilligt haben. Es wurde uns feierlich versprochen, daß das Geld nur zu diesem Zwecke aufgespart werden soll. Wir halten es für unmöglich, daß schon jetzt, nachdem das Gesetz überhaupt noch gar nicht in Wirksamkeit getreten ist, eine Aenderung vorgenommen wird zum Nachtheil des Grundbesitzes, zu dessen Ungunsten schon durch das Einkommensteuergesetz eine große Verschiebung eintritt und der auch durch die Verringerung der aus der lex Huene eingehenden Summen wieder benachtheiligt wird. Wir werden darauf dringen müssen, daß die Mittel zur Durchführung des Schulgesetzes in den Etat eingestellt werden. Wir hoffen, daß auf Grund dieses Entwurfes ein Gesetz zustande kommt zum Segen für unsere Volksschule (Beifall rechts).

Abg. Dr. **Enneccerus** (natl.): Ich bin durch die Rede des Herrn v. Buch in hohem Grade betrübt und überrascht worden insofern, als er die Ansicht seiner ganzen Partei zu vertreten schien. Für die nationalliberale Partei ohne jede Ausnahme ist die Vorlage unannehmbar, und zwar aus folgenden drei Hauptpunkten: wegen der Uebertreibung des Konfessionalitätsprinzips, der Aufopferung wichtiger staatlicher Interessen zugunsten der Kirche und wegen der fast schrankenlosen Gestaltung des Privatunterrichtes. Von geringerer Wichtigkeit ist die Uebertragung der Befugnisse der Schulabtheilung auf den Oberpräsidenten, wodurch die Schulverwaltung den wechselnden politischen Ansichten der Regierung untergeordnet wird zum Schaden der Schule und der Unabhängigkeit der Lehrer. Auch die Bestimmung, daß 9 Millionen aus der Einkommensteuer für Volksschulzwecke genommen werden sollen, ist bedenklich, und wir können uns damit nicht einverstanden erklären, da wir im vorigen Jahre das feste Versprechen gegeben haben, die Summen zur Reform der Kommunalsteuer zu verwenden.

Wenn die Vorlage, wie der Herr Minister behauptet, auch wirklich eine Durchführung der Verfassung und Legalisirung der Verwaltungspraxis wäre, so wäre sie doch nicht gerechtfertigt; die bezüglichen Verfassungsbestimmungen sind vor 40 Jahren entstanden aus den Reminiscenzen einer Zeit, in welcher man dem schrankenlosesten Individualismus Vorschub leistete; sie sind entstanden in einer Kammer, in welcher die Liberalen keine Stimme hatten. Die Bestimmungen sind zum Theil abstrakt und nicht klar, und endlich sind sie nicht in Kraft, sondern durch Art. 112 suspendirt. Also wenn derartige Verfassungsbestimmungen durchgeführt werden sollen, hätte man sie gewiß vorher genau prüfen sollen. Und wie steht es mit der Verwaltungspraxis? Eine Bestimmung, die der Hierarchie Einfluß auf die Schule gewährt, kann als Verwaltungspraxis gut sein, weil die Regierung das Heft in der Hand behält, nicht aber als Gesetz. Aber der Entwurf geht über die Verfassung und die Verwaltungspraxis weit hinaus. Auch wir wünschen die Konfessionsschule, wo die konfessionellen Verhältnisse dazu angethan sind, d. h. wo entweder nur eine Konfession vorhanden ist, oder wo die Kinder einer Konfession vorhanden sind, daß gute Schulen für beide Konfessionen gegründet werden können. Wenn das aber nicht der Fall ist, da ist eine übertriebene Konfessionalität sehr bedenklich und wird benachtheiligt die Minderheit der Kinder mehr, als sie nützt.

Man kann sich nicht auf den Artikel 24 der Verfassung berufen. Danach sollen bei der Errichtung von Volksschulen die konfessionellen Verhältnisse nur „möglichst" berücksichtigt werden. Nach Rönne besagt der Artikel nichts weiter, als daß der Religionsunterricht der Schule nicht entzogen werde. Auch nach den direkten Erklärungen des Ministers von Ladenberg in der 1. und 2. Kammer 1849 ist das strikte Verbieten der Simultanschulen keineswegs geschrieben. Er erklärte ausdrücklich, daß in vielen Orten die Simultanschulen unmöglich entbehrt werden können. Auch Minister v. Goßler, dem doch das ganze Material zu Gebote stand, erklärte 1889 ausdrücklich, daß die Konfessionsschule nach dem früheren Ladenberg'schen Entwurf nur die Ausnahme bildete, die regelmäßige Einrichtung war eine allgemein bürgerliche Schule, wo ohne Unterscheidung der konfessionellen Abkunft die Kinder unterrichtet werden. Erst wenn eine Minorität von Konfessionsverwandten mit mindestens 60 Kindern unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine Konfessionsschule verlange, sollte eine Konfessionsschule gegründet werden. Auch der Wortlaut der Verfassung sagt das Gegentheil von dem hier Behaupteten. Wenn in einem Orte 25 Schüler katholischer, 20 evangelischen Bekenntnisses sind, so muß nach dem Entwurf eine katholische Schule gebildet werden. Das heißt doch, dem Prinzip der Konfessionalität zu Liebe findet hier gerade eine Nichtberücksichtigung der Konfessionalität statt. Auch die Bildung von konfessionellen Schulvorständen ist eine Uebertreibung und entspricht auch durchaus nicht der Verfassung. Es werden dadurch die bewährten städtischen Schuldeputationen zertrümmert. Haben diese denn schlecht gewirkt? Oder sind die Städte nicht mit Recht stolz auf das, was sie geleistet haben. Weshalb also nunmehr dieser Sprung ins Dunkle? Der Bethmann-Hollwegsche, der Goßlersche Entwurf haben die Uebertreibungen nicht. Das vorliegende Gesetz greift bis auf Mühler zurück. (Sehr richtig! links.)

Die Aufgabe von Rechten seitens des Staates hat nur Bedeutung in Bezug auf die katholische Kirche, da diese dem Staat als streng geschlossenes Ganze gegenübersteht und Anweisungen von Personen empfängt, die unserer Nationalität und unserem Staate nicht angehören. Die protestantische Kirche steht in enger Beziehung mit dem Staat. Zu der Aufgabe von Rechten des Staates gehört die Bestimmung, daß der Lehramtsprüfung ein Kommissar der kirchlichen Behörde beiwohne und das Prädikat im Religionsunterricht insofern mit bestimme, als er dasselbe als nichtbefriedigend erklären kann, auch wenn sich alle andern Prüfenden für das Gegentheil aussprechen. Das ist bisher doch nicht Verwaltungspraxis gewesen, durch eine solche Maßregel wird der Lehrer nicht als Beauftragter des Staats, sondern der Kirche angesehen. Eine solche Maßregel würde eine Anerkennung der missio canonica sein. In einem Ministererlaß von 1874, dessen Giltigkeit nach einer Ansechtung von katholischer Seite von der Gerichtsbehörde anerkannt ist, wird hervorgehoben, daß die Ertheilung des Religionsunterrichts nicht ein geistliches Amt, sondern ein staatliches ist. Das ist das Gegentheil der missio canonica. Allerdings wird im § 112 eine Berufung gestattet, aber nur an den Oberpräsidenten, der im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden entscheidet; wenn dies Einvernehmen nicht zustande kommt, hat sich der Staat zu fügen. Lieber gar keine Berufung als solche. Schon die Rücksicht auf den Lehrer sollte zu anderen Bestimmungen führen. Auch der Lehrer bedarf einer gewissen Freiheit, wenn er mit Eifer seinem Berufe sich hingeben soll. Ihm muß es überlassen bleiben, wie er den religiösen Sinn weckt. (Widerspruch rechts).

Die schrankenlose Zulassung der Privatschulen ist ein großer Fehler; sie ist eine Folge der strengen Durchführung des konfessionellen Prinzips. Der von den Kirchen und anderen Vereinigun-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18920126029/fragment/page=0001

gen, auch politischen, insbesondere Unterrichtsanstalten ertheilte Unterricht, der den öffentlichen Unterricht verdrängen will, ist daher bedenklich. Für besondere Fachschulen der katholischen Kirche in der Diaspora haben wir ihr durch das Sperrgelbergesetz jetzt genügend Mittel gegeben. Die Verhältnisse in Belgien sind für uns lehrreich. Die unbeschränkte Herrschaft des Klerus über die Schule hat erschwerende Verhältnisse in Bezug auf die Schulbildung gezeitigt. Bei einer Rekrutenaushebung 1883 stellte sich heraus, daß 6 pCt. überhaupt keine Schule besucht hatten, 27 pCt. nicht schreiben, nur 11 pCt. dividiren konnten; nur 36 pCt. wußten, ob Moses oder Jesus zuerst gelebt hatte, nur 54 pCt. wußten überhaupt etwas von Noah. (Heiterkeit.) Wollen Sie jetzt die Ausdehnung des Privatschulwesens für Volksschulen zulassen, dann werden die Klerikalen kommen und dasselbe auch für die höheren Schulen, ja für die Universitäten fordern (Unruhe im Centrum.) Freie Universitäten sind ja ein Ideal des Centrums. Da wird denn jene Geschichtsforschung getrieben werden, nach der das Resultat gefunden wird, bevor die Forschung überhaupt begonnen hat. (Widersprruch im Centrum.)

Die Einbringung des Entwurfs ist eine beunruhigende That, beunruhigend für die protestantische Bevölkerung, aber auch für einen Theil der Katholiken (Widerspruch im Centrum). Ich habe noch immer die Hoffnung, daß das Versprechen des Kultusministers auf Entgegenkommen in Bezug auf Aenderung der Vorlage Erfolg haben möge. Möge es doch noch gelingen, den Entwurf so zu gestalten, daß die preußische Staatsschule, auf der die Zukunft unseres Staates und Volkes beruht, unversehrt bleibe. Gelingt es nicht, so wissen wir unsere Pflicht. Lebhafter Beifall bei den Nationalliberalen und links.)

Abg. **Reichensperger** (Crefeld): Die Rede des Abg. Enneccerus zeigt so recht, was aus dem gesunden, alten Liberalismus geworden ist. Der Vorredner hat zu anerkannt, daß der Religionsunterricht nur im Sinne der betreffenden Religionsgesellschaft ertheilt werden kann. Dazu müssen aber für die Qualifikation des Lehrers Garantien gegeben sein. Die Vorlage trägt die Signatur eines Staates, der ernstlich bemüht ist, eidlich übernommene Verpflichtungen zu erfüllen. Aber daß das im Einzelnen zur Genüge geschehen ist, bestreite ich nach einigen Seiten hin. Die Vorlage macht die Verirrungen des unseligen Kulturkampfs gut, die die Presse der sog. liberalen Partei so sehr in Schutz nimmt. Erkennt man den Grundsatz der Konfessionalität an, so muß man auch die konfessionelle Lehrerbildung anerkennen, denn nur so in gebildeter Lehrer kann seine Aufgabe wirklich erfüllen. Würde diese konfessionelle Bildung nicht stattfinden, so träte das ein, was Liebknecht auf dem letzten sozialistischen Kongreß gesagt hat, daß die Lehrer den Religionsunterricht überhaupt allmälig beseitigen würden. Dann werden Sozialdemokraten geschaffen. Die Sozialdemokratie muß aber überwunden werden, das ist doch unser aller Wunsch, und das kann nur geschehen durch die Schule in Verbindung mit der Kirche. (Beifall im Centrum.) Die Bedenken gegen die Privatschulfreiheit sind gerade von liberalem Standpunkt aus ungerechtfertigt; denn die Unterrichtsfreiheit soll ein Gegengewicht bilden gegen das Staatsmonopol.

Gewundert hat es mich, wie wenig Achtung die liberale, namentlich die jüdisch-liberale Presse vor der Verfassung hat, denn sie will nunmehr eine Verfassungsänderung, blos um jene Institution durchzuführen, hinter der sich die religionslose Schule versteckt. (Beifall im Centrum.) Diese Presse eifert auch so sehr gegen die katholischen Privatschulen, warum thut sie nicht dasselbe gegen die jüdischen? (Bravo! im Centrum.) Auch zur Zeit des Kulturkampfes war es gerade die jüdische Presse, die gegen uns in heftigster Weise Partei nahm. Und doch bin ich es gewesen, der im Jahre 1854, als ein Beschluß über die Aufhebung der bürgerlichen Rechte der Juden so gut wie zu stande gekommen war, diesen Beschluß rückgängig machte. Ich möchte die Juden warnen, nicht zu weit zu gehen, denn sie könnten sonst den Bogen überspannen (Beifall im Centrum).

Ueberaus bedenklich aber ist der Lehrplan der Volksschule in dem Entwurf. Nach meiner Ansicht soll obligatorisch nur der Unterricht in der Religion, deutschen Sprache, Rechnen und vaterländischen Geschichte sein. Wenn man aber diese jungen Leute bis zum 14. Lebensjahre mit Erdkunde, Naturkunde und ähnlichen schönen Dingen traktirt, so müssen sie, wenn sie dann Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Dienstboten werden, unzufrieden in ihrem Berufe sein, dann müssen ihre bösen Leidenschaften geweckt und sie der Sozialdemokratie überliefert werden. Hier werden in der Kommission ernste Erwägungen nöthig sein. (Beifall im Centrum.)

Kultusminister Graf **Zedlitz**: Aus dem bisherigen Gang der Debatte ersehe ich, daß die Grundlagen der Vorlage auf vielen Seiten des Hauses Zustimmung finden, und daß die Bemängelungen zum ganz erheblichen Theil nicht prinzipieller Natur sind und in der Kommission überwunden werden können. Anders liegt die Sache allerdings, wenn man auf die tieferen Tendenzen des Entwurfs eingeht. Da fürchte ich, werden die Gegensätze hervortreten, die eine Ueberbrückung nicht ermöglichen, und ich muß mein Bedauern aussprechen, daß von einem der Vorredner nach dieser Richtung hin in sehr scharfer Weise gegen den Entwurf vorgegangen worden ist.

Für genügende Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden bürgt schon die starke Mitwirkung der Selbstverwaltung. Ebensowenig rechtfertigen sich die Besorgnisse von Herrn Wessel bezüglich der polnischen Tendenzen. Die neue Volksschule soll nicht anders sein als eine deutsche Schule. Bezüglich der Bemängelungen des Herrn v. Buch wird sich ohne jede Schwierigkeit eine Verständigung herbeiführen lassen. Nur hoffe ich, daß der Entwurf aufrecht erhalten wird in der Frage der Uebertragung des Strafrechts an den Schulvorstand, weil wir hierin eine wesentliche Besserung sehen.

Bei dem Redner der nationalliberalen Partei sind die Berührungspunkte schon sehr viel geringer (Große Heiterkeit. Zuruf: Gar keine!) Das will ich immer noch nicht hoffen. Seine Berufung auf Art 112 der Verfassung ist sehr unglücklich. Derselbe besagt, daß bis zum Erlaß eines Unterrichtsgesetzes es bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden habe. Daß aber ein Unterrichtsgesetz auf die verfassungsmäßige Grundlage des Artikels 26 gestellt werden muß, hat noch niemand geleugnet. Und in welche Lage würde ein Kultusminister kommen, der sich an diese verfassungsmäßige Grundlage nicht halten würde. (Beifall rechts.) Eine Verfassungsänderung aber ist im höchsten Grade bedenklich; vor allem wäre es ein bedenklicher Vorgang, wenn die Regierung selbst mit einem solchen Vorschlag kommen würde (Zuruf links: Zwmal). Wer glaubt, daß die Verfassungsbestimmungen der heutigen Zeit nicht entsprechen, dessen Sache ist es, eine Verfassungsänderung vorzuschlagen. Herr Enneccerus hält die bisherige Verwaltungspraxis für falsch; sie hat sich aber seit der Friderizianischen Periode herausgebildet. Die Friderizianische Periode hat Grundlagen gegeben, die bezüglich der Konfessionalität und der Mitwirkung der kirchlichen Organe viel weiter gehen, als sie heute bestehen. (Sehr richtig! rechts.) Es ist doch merkwürdig, daß trotz des Wechsels der Zeit und der ganz verschiedenen Anschauungen der einzelnen Minister sich das Schulwesen im ganzen und großen genau so ausgebildet hat, wie es in der Vorlage kodifizirt worden ist. Die Bestimmungen, wie sie hier enthalten sind, werden jetzt thatsächlich geübt. Die große Masse der Bevölkerung ist bis dahin damit ganz zufrieden gewesen und soll angeblich erst zu einem Moment aufgeregt werden, wo diese Bestimmungen geltendes Recht zu werden beginnen.

Eine große Zahl von Einwendungen beruhen thatsächlich auf einer mißverständlichen Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen. Womit rechtfertigt sich denn der Einwand, daß die Volksschule einen zweiten Herrn erhalte? Welche Zustände hat denn noch das Aufsichts- und Bestimmungsrecht des Staates? (Zuruf links: naiv!) Von demselben Standpunkt aus müßte man auch in der Mitwirkung der Gemeinden oder der Eltern ein Aufgeben des Staatshoheitsrechtes erblicken. (Widerspruch links).

Mit großer Emphase und sittlicher Entrüstung ist mir entgegengehalten die Gewissensbedrängniß des armen Lehrers, der durch diesen Gesetzentwurf nothwendig zu einem Heuchler gemacht werde. (Heiterkeit.) Jeder Beamte hat bekanntlich den Instruktionen zu folgen, welche die pragmatischen Dienstvorschriften geben. Wollen Sie jedem Beamten das Recht geben, lediglich nach subjektivem Ermessen zu thun, was er will? Soll der Lehrer in der Volksschule die Freiheit des akademischen Professors haben, daß er ganz frei und nur das, was seine subjektive Ueberzeugung ist, weiter giebt und auf unsere Kinder überträgt? Das Wort Freiheit hat einen entzückenden Klang. Aber der Freiheit des Lehrers hört doch die Freiheit der Eltern gegenüber! (Sehr richtig! rechts.) Wollen Sie die Kinder des Volkes dem subjektiven Ermessen des Einzelnen überliefern zu einer Zeit, wo sich die Grundlage des Charakters bildet? Beifall rechts. Man überschätzt überhaupt den Volksschulunterricht auf der einen Seite und unterschätzt ihn auf der anderen, indem man glaubt, daß zwischen dem 7. und 14. Jahre es möglich wäre, reife, in ihrer Ueberzeugung für alle Probleme der Zeit und Ewigkeit gefeite Männer zu machen. Bei den Kindern will jeder ein gewisses Maß von positiven Kenntnissen haben, auch auf dem innerlichsten Gebiete, auf dem der Religion. Soll dieses Maß abhängig sein von dem freien Ermessen, von der Willkür jedes Pädagogen? Nun muß es doch irgend eine Instanz geben, die über das was, gelehrt werden soll, entscheidet, und auf dem Gebiet des Religionswesens ist diese Instanz naturgemäß eine kirchliche, wobei der Staat die Berechtigung hat, darüber zu wachen, daß nichts gegen seine Interessen Sprechendes in den Schulunterricht hineinkomme. Man hat den von der christlichen Landeskirche abweichenden Religionsgemeinschaften gegenüber eine scharf ablehnende Haltung nicht eingenommen. Warum thut man das den beiden organisirten christlichen Kirchen gegenüber? Die überwiegende Masse unseres Volkes hat den Wunsch, daß ihre Kinder in dem Bekenntniß erzogen werden sollen, in dem sie selbst stehen. Warum also sich dagegen sperren, daß das künftig auf gesetzlicher Grundlage möglich werde, was jetzt bereits thatsächlich in dieser Weise gehandhabt wird? Das Konfessionsprinzip wird auch nicht übertrieben. Die bestehenden Schulverfassungen bleiben ja erhalten. Wo eine Simultanisirung der Schule bereits eingetreten ist, wird sie nicht angegriffen. Wenn sich aber die Simultanisirung nur in geringem Umfang vollzogen hat, so ist das auch ein Beweis, daß die Bevölkerung es selbst nicht will. Unter diesen Umständen kann man doch nicht sagen, die Simultanisirung muß ein Ziel der neuen Schule sein, sondern höchstens, daß man die Möglichkeit der künftigen Einrichtung von Simultanschulen aufrecht erhalte. Es würde sich also um Garantien handeln, und ich erwarte Ihre Vorschläge dazu. Minister von Ladenberg verstand unter Konfessionsschule etwas ganz anderes, als es heute der Fall ist. Er kann also nicht für eine Auslegung des Artikels 24 der Verfassung in der Weise angeführt werden, wie es der Vorredner that; denn nach ihm waren in einer Konfessionsschule Kinder einer anderen Konfession ausgeschlossen.

Nach meiner Ueberzeugung muß diese Frage in der nächsten Zeit gelöst werden, wenn nicht die allerschwersten Nachtheile für unser preußisches Vaterland entstehen sollen. Sie kann nur gelöst werden auf dem Boden, der die historische Entwicklung festhält, und der denjenigen Faktoren, welche in einem idealen Sinne auf unser Volksleben einzuwirken berufen sind, eine volle Heranziehung dabei sichert. (Beifall rechts und im Centrum.) Die Religion soll niemand aus der Schule herausbringen. Sie ist aber in ihrer Behauptung abhängig von einem gewissen Bekenntniß, und dieser bekenntnißmäßige Zustand, der in dem Gesetz seinen Ausdruck finden muß, ist nicht abhängig von dem Willen der Einzelnen im Staate, sondern er wird getragen von der Auffassung, die in der ganzen Bevölkerung selbst liegt. Man wirft mir vor, ich hätte den Inhalt der Windthorstschen Anträge übernommen. Was in den Windthorstschen Anträgen richtig ist, das mußte ich übernehmen; was nicht richtig ist, das habe ich nicht übernommen. Daß den Geistlichen die Berechtigung ertheilt wird, den Religionsunterricht selbst zu übernehmen, ist kein Novum. Der Katechismusunterricht wird ja jetzt schon von Geistlichen übernommen; wer aber den Katechismusunterricht in der Schule hat, hat den Religionsunterricht, denn auf den geschichtlichen Unterricht wird doch keine Religionsgesellschaft Werth legen. (Abg. **Richter**: Am Rhein besteht die Scheidung!) Am Rhein, in Hessen-Nassau ist es heute schon so geordnet, wie der Entwurf es will.

Die Regelung des Privatunterrichtes an dieser Stelle schon halte ich für zweckmäßig. Die bedeutendsten Erscheinungen auf dem Schulgebiete knüpfen sich an die Namen von Leuten, die auf dem Privatschulwesen thätig gewesen sind. Ich erwähne nur August Hermann Francke und Pestalozzi. Das Privatschulwesen ist für die Entwickelung unserer Schule von der allergrößten Bedeutung gewesen. Eine Staatsschule in dem Sinne, daß die Einrichtung von Privatschulen ausgeschlossen wäre, ist undenkbar. Wie kann man sich aber dann dagegen wenden, daß die Grundsätze, nach welchen eine solche Einrichtung getroffen werden soll, gesetzlich festgelegt werden? Ich sehe im Privatunterricht auch nicht im geringsten einen Nachtheil. Unter dem jetzigen System sind z. B. in der Umgegend von Berlin eine ganze Reihe katholischer Privatschulen entstanden. Wenn nun alle die hier geäußerten Besorgnisse wirklich zutreffend wären, so müßte man doch annehmen, daß die Leiter dieser Privatschulen den dringenden Wunsch haben müssen, sie auch zu konservieren und zu erweitern. Statt dessen aber haben wir dem Andrängen dieser Herren nachgeben müssen, die Verwaltungsorgane zur Uebernahme dieser Schulen anzuweisen. Wenn das preußische Schulwesen eingerichtet wird auf der von mir skizzirten Grundlage unter Berücksichtigung der historischen Entwickelung und der berechtigten Ansprüche der einzelnen Kirchenorgane, ist das Privatschulwesen ohne jede Gefahr. Geschieht das nicht, dann allerdings ist die Privatschule und zwar die gefährlichste und von weitgehendem Einfluß getragene, das nothwendige Korrelat einer gebundenen Volksschule. (Beifall rechts und im Centrum.)

Abg. **v. Eynern** erklärt zur Geschäftsordnung, daß durch die Unzucht der Rednerliste die nationalliberale Partei außer stande sei, auf die Angriffe des Kultusministers zu antworten, da der nächste nationalliberale Redner erst als 26. auf der Rednerliste stehe.

Abg. Dr. **Jazdzewski** (Pole): Meine Partei hat vor allem den Wunsch, das Volksschulwesen gesetzlich zu regeln, damit dem ewigen Reglementiren ein Ende gemacht werde. Wenn aber als Aufgabe der Volksschule die religiöse, sittliche und vaterländische Bildung der Jugend hingestellt wird, so kann diese Aufgabe nicht erreicht werden, wenn man die Kinder nicht in ihrer Volkssprache unterrichtet. Die Nothwendigkeit, den Privatunterricht in der polnischen Sprache durch den Volksschullehrer zu gestatten, hat doch wohl zur Genüge gezeigt, daß es ohne die Muttersprache wirklich nicht geht. Ich bitte diesen Punkt bei dem Gesetze doch gebührend zu berücksichtigen. Wenn man die Konfessionalität zur Grundlage der Volksschule macht, womit wir wohl einverstanden sind, dann muß man auch die Kreisschulinspektoren nach dem Konfessionsverhältniß ernennen. In den polnischen Landestheilen mit ihrer überwiegend katholischen Bevölkerung aber sind bis jetzt die Kreisschulinspektoren in ihrer Mehrzahl evangelisch gewesen. Das Prinzip der Konfessionalität muß um so mehr unsere Anerkennung finden, als wir in Posen mit den paritätischen Schulen keine guten Erfahrungen gemacht haben. Auch die Bestimmung, wonach der Geistliche den Religionsunterricht übernehmen kann, müssen wir billigen, denn dadurch erst erhält dieser die ihm gebührende Stellung. Meine Fraktion wird dem Kultusminister zur Seite stehen bei der Durchführung des Hauptgedankens des Entwurfs.

Darauf vertagt das Haus die weitere Berathung auf Dienstag 11 Uhr.

Schluß 4 Uhr 45 Min.

Waaren- und Produktenberichte.

Getreide.

* **Hamburg**, 25. Jan. Weizen loco fest, holsteinischer loco fest, neuer 215—225. Roggen loco ruhig, mecklenburgischer loco neuer 218—240, russ. loco ruhig, neuer 192—198 nom. Hafer fest. Gerste ruhig.
* **Stettin**, 25. Jan. Weizen fest, loco 210—219, per Jan. 221,00, per April-Mai 215,50. Roggen fest, loco 208—212, per Jan. 210,00, per April-Mai 214,50. Pomm. Hafer loco neuer 162—174.
* **Breslau**, 25. Jan. Roggen per Jan. 226,00, per Jan.-Febr. —,—, per April-Mai 222,00.
* **Wien**, 25. Jan. Weizen per Frühjahr 10,67 Gd., 10,70 Br., per Herbst 8,77 Gd., 9,80 Br. Roggen per Frühjahr 10,47 Gd., 10,50 Br., per Herbst 8,82 Gd., 8,85 Br. Hafer per Frühjahr 6,55 Gd., 6,58 Br., per Herbst —,— Gd., —,— Br.
* **Pest**, 25. Jan. Weizen loco flau, per Frühjahr 10,50 Gd., 10,52 Br., per Herbst 9,41 Gd., 9,43 Br. Hafer per Frühjahr 6,10 Gd., 6,12 Br.
* **Amsterdam**, 25. Jan. Weizen auf Termine fester, per März 248, per Mai 252. Roggen loco fester, do. auf Termine fester, per März 225, per Mai 229.
* **Antwerpen**, 25. Jan. Weizen behauptet. Roggen vernachlässigt. Hafer ruhig. Gerste unbelebt.
* **New-York**, 25. Jan. (Telegr.) [Anfangsbericht.] Weizen per Mai 104.

Zucker.

Magdeburger Börse. I. Preise für greifbare Waare.

A. Mit Verbrauchssteuer.	23. Jan.	25. Jan.	B. Ohne Verbrauchssteuer.	23 Jan.	25. Jan.
Brodraff. I.	30,00	30,00	Granul. Z.	—,— —,—	—,— —,—
do. II.	29,75	29,75	Korns. 92%	19,40—19,60	19,40—19,60
Gem. Raff.	29,50—29,75	29,00—29,75	do. 88%	18,25—18,60	18,25—18,60
Gm. Melis I.	28,00	28,50	Nachpr. 75%	15,00—16,10	15,00—16,10
Krystallz. I.	28,50	28,50	Tendenz am 25 Jan., vorm. 11 Uhr: Ruhig.		
do. II.	—,—	—			

Tendenz 25. Jan. 11 Uhr: Ruhig.

II. Terminpreise (abzüglich Steuervergütung).

A. Rohzucker I. Produkt Basis 88%.

a. frei auf Speicher Magdeburg.		Notizlos.	b. frei an Bord Hamburg.	
Jan.	14,65 Br., 14,50 G.		Juni	15,10 Br., 15,05 G
Febr.	14,62½-,55½ b, 14,57½ B, 14,55 G		Juni-Juli	—
März	14,80 bz, 14,77½ Br., 14,72 G.		Juli	15,22½ Br., 15,15 G.
April	14,93 Br., 14,85 G.		Aug.	1,25 Br., 15,20 G.
April-Mai	—,—		Okt.-Dez	13,30 bz., 13,22½ B., 13,35 G.
Mai	15,02½-15 bz, 15 B., 14,97½ G.		Tendenz: Flau.	

B. Granulirter Zucker. Frei an Bord Hamburg.

Jan. —,—. Tendenz: —.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft.

Liquidationspreise am 25. Jan.

Rohzucker. Mittags 11½ Uhr. frei auf Speicher Magdeburg.		frei an Bord Hamburg.	Rohzucker. Abends 6 Uhr. frei auf Speicher Magdeburg.		frei an Bord Hamburg.
Januar	14,20 M.	14,50 M.	Januar	14,30 M.	14,60 M.
Februar	14,25 „	14,55 „	Februar	14,30 „	14,60 „
März	14,4½ „	14,72½ „	März	14,50 „	14,80 „
April	14,55 „	14,85 „	April	14,62½ „	14,92½ „
Mai	14,67½ „	14,97½ „	Mai	14,72½ „	15,02½ „
Juni	14,75 „	15,05 „	Juni	14,82½ „	15,12½ „
Juli	14,85 „	15,15 „	Juli	14,92½ „	15,22½ „
Aug.	15,00 „	15,30 „	Aug.	15,02½ „	15,32½ „
Okt.	12,95 „	13,25 „	Okt.	13,00 „	13,30 „
Nov.	12,95 „	13,25 „	Nov.	13,00 „	13,30 „
Dez.	12,95 „	13,25 „	Dez.	13,00 „	13,30 „

Zucker-Liquidationskasse in Magdeburg.

* **Hamburg**, 25. Jan. (Schlussbericht.) Rüben-Rohzucker I. Produkt Basis 88% Rendementneue Usance, frei an Bord Hamburg pr. Jan. 14,87½ pr. März 14,75, pr. Mai 15,00, pr. Aug. 15,32½, Ruhig.
* **Hamburg**, 25. Jan. (Bericht der Hamb. Firma Joswich u. Comp.) Rüben-Zucker I. Produkt Basis 88% frei an Bord Hamburg per Jan. 14,65, per Mai 15,02½, per Aug. 15,37½. Stetig.
* **Paris**, 25. Jan. (Schlussbericht.) Rohzucker ruhig, 88% loco 38,0—38,75. Weisser Zucker matt, Nr. 3, per 100 kg per Jan. 40,75, pr. Febr. 41,00, pr. März-Juni 41,62½, pr. Mai-Aug. 42,00.
* **London**, 25. Jan. 96½ Javazucker loco 16½ ruhig. Rüben-Rohzucker loco 14½ thätiger.
* **Antwerpen**, 25. Jan. Sofort 36,75 Frcs, Febr. 37,00 Frcs., März-Mai 37,75 Frcs.

Kaffee.

* **Hamburg**, 25. Jan. Kaffee fest, Umsatz 2700 Sack.
* **Hamburg**, 25. Jan., nachm. 3 Uhr. (Nachmittagsbericht.) Kaffee Good average Santos p. Jan. 68, per März 65½, per Mai (3½, per Juli 61½. Behauptet.
* **Hamburg**, 25. Jan., abends 6 Uhr. (Bericht der Hamb. Firma Joswich u. Comp.) Kaffee good average Santos pr. März 65½, p. Sept. 61½, per Dez. 59½. Behauptet.
* **Amsterdam**, 25. Jan. Java-Kaffee good ordinary 53.
* **Havre**, 25. Jan., vorm. 10 Uhr 20 Min (Bericht der hamburger Firma Peimann, Ziegler & Co.) Kaffee good average Santos pr. März 82,50, pr Mai 78,25, pr. Sept. 76,25. Behauptet.

Petroleum.

* **Stettin**, 25. Jan Loco 11,20.
* **Hamburg**, 25. Jan. Petroleum fest, Standard white loco 6,40 Br., pr. Jan.-März 6,25 Br.
* **Bremen**, 25. Jan. (Börsen-Schluss-Bericht. — Offizielle Notirung der Bremer Petroleum-Börse.) Raff. Petroleum Fasszollfrei, fest, loco 6,60 Br.
* **Antwerpen**, 25. Jan [Schluss-Bericht.] Raffinirtes Type weiss loco 16½ bez. u. Br., pr. Jan. 16½ Br., I pr. Febr. 16 Br., per Sept.-Dez. 15½ Br. Ruhig.
* **New-York**, 25. Jan. (Telegr.) [Anfangs-Kurse.] Petroleum Pipe line certificates pr. Febr. 63½.

Spiritus.

* **Stettin**, 25. Jan. Spiritus fester, loco ohne 50 M. Konsumsteuer —,—, 70 M. Konsumsteuer 46,00, per Jan. 46,40, per April-Mai 47,40.
* **Breslau**, 25. Jan. Spiritus per 100 l 100% excl. 50 M. Verbrauchsabgaben per Jan. 64,10, do. do. 70 M. Verbrauchsabgaben per Jan. 44,60, do. do. per Jan.-Febr. —,—, do. do. per April-Mai 46,30.
* **Hamburg**, 25. Jan. Spiritus fester, per Jan. 32½ Br., per Jan.-Febr. 37½ Br., April-Mai 37½ Br., per Mai-Juni 37½ Br.
* **Posen**, 25. Jan. Spiritus loco ohne Fass (5er) 63,50, do. loco ohne Fass (7er) 44,10. Matt.
* **Paris**, 25. Jan. Spiritus träge, per Jan. 46,75, per Febr. 46,00, per März-April 45,50, per Mai-Aug. 44,75.

Oele. Oelsaaten. Fettwaaren.

* **Berlin**, 25. Jan. (Amtl.) Rüböl per 100 kg netto ohne Fass. Termine behauptet. Gek.—,— Ctr. Kündigungspr. —,— M. Loco mit Fass — loco ohne Fass —,—, Durchschnittspr. — M, per diesen Monat —,— M., per Jan.-Febr. —,—, per Febr. März —,—, per April-Mai 56,3—56,2 —56,5 bez., per Mai-Juni —,—, per Sept.-Okt. 55,2—55,4 bez.
* **Hamburg**, 25. Jan. Rüböl (unverzollt) matt, loco 60.
* **Stettin**, 25. Jan. Rüböl matt, loco per Jan., 56,00, April-Mai 56,50.
* **Köln**, 25. Jan. Rüböl loco 64,00, per Mai 59,00, per Okt. 58,00.
* **Breslau**, 25. Jan. Rüböl pr. Jan. 60,00, per April-Mai —,— M.
* **Bremen**, 25. Jan. Schmalz fest. Wilcox — Pf., Armour 35. Fairbanks 32 Pfg. Speck short clear middl höher. 33½ Br.
* **Paris**, 25. Jan. Rüböl weichend, per Jan. 56,25, per Febr. 56,00, p. März-April 56,75, per März-Juni 57,00.
* **Amsterdam**, 25. Jan Raps per Frühjahr —,—, Rüböl loco 30½, per Mai 29½, per Herbst 28½.
* **Pest**, 25. Jan. Kohlraps per Aug.-Sept. 13,40 Gd., 13,50 Br.
* **New-York**, 25. Jan. (Telegr.) Schmalz loco 6,75. do. (Rohe & Brothers) 7,00, Speck short clear Chicago 6,00, Pork Chicago per Jan. 11,60.

Futterartikel.

* **Hamburg**, 25. Jan. Palmkuchen, deutsche 125 M., Cocosnusskuchen, deutsche 160 M., Baumwollsaatkuchen 140 M., Erdnusskuchen 150—170 M. je nach Qual., Rappskuchen 130—140 M., Leinkuchen 160 M., Palmkernschrot 120 M., für 1000 kg. Rüböl matt, loco 60,00 M. Br. Leinöl still, loco 40,00 M. Br.

Metalle

* **Breslau**, 25. Jan. Zink umsatzlos.
* **Amsterdam**, 25. Jan. Bancazinn 54½.
* **Glasgow**, 25. Jan. Die Verschiffungen betrugen in der vorigen Woche 3648 Tons gegen 2514 Tons in derselben Woche des vorigen Jahres.
* **Glasgow**, 25 Jan. Schlussber Roheisen Mixed numbers warrants 47 sh. 3 d. Käufer, 48 sh. 6 d. Verkäufer.
* **London**, 25. Jan. Blei, span. 11½ Lstrl., engl. 11½ Lstrl., Zinn 89½, Lstrl., Zink 22½ Lstrl., Antimon — Lstrl.
* **London**, 25. Jan. Chili-Kupfer 45½, per 3 Monate 45½.
* **New-York**, 25. Jan. Zinn Straits 13,65 Doll. Eisen Nr. 1 Coltness 22,25 Doll.

Chemische Produkte.

* **London**, 23. Jan. Chilisalpeter 9 sh. 6 d. für gewöhnliche, 9 sh. 9 d. für chemische Sorten.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18920126029/fragment/page=0002